

# Neue Rechtsvorschriften

## überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1984

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 10 bis 18 veröffentlichten Rechtsvorschriften.\*

Auf ihrer 9. Tagung beschloß die Volkskammer der DDR eine Reihe bedeutsamer Gesetze.<sup>1</sup> Mit dem **Gesetz über das Jagdwesen der DDR — Jagdgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217)** sowie seinen fünf Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage werden die Leitung, Planung und Organisation des Jagdwesens sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd und bei der planmäßigen, effektiven Bewirtschaftung und Hege des volkseigenen Wildbestandes geregelt.<sup>2</sup> Zur Ausübung der Jagd und zur Erfüllung jagd- und volkswirtschaftlicher Aufgaben bestehen Jagdgesellschaften, die ihre Aufgaben auf der Grundlage staatlicher Planaufgaben und vertraglicher Beziehungen erfüllen.

Als Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft für die Leitung und Planung des Jagdwesens der DDR zuständig. Es legt die Grundsätze für die einheitliche Entwicklung des Jagdwesens fest und sichert die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Jagdbehörden in den Bezirken und Kreisen, regelt die Wildbewirtschaftung, die Wildforschung und Ausübung der Jagd.

Die Jagd darf nur mit einer von der zuständigen Jagdbehörde erteilten Jagdlaubnis ausgeübt werden. Diese kann nach bestandener Jagdprüfung auf der Grundlage der als 5. DB zum Jagdgesetz erlassenen Jagdprüfungsordnung erteilt werden, wenn die persönliche Eignung vorhanden ist. Sind die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Jagdlaubnis geführt haben, nicht mehr gegeben, kann sie wieder entzogen werden.

Erlaubnisse zum Verkehr mit Jagdwaffen und Munition erteilt die Deutsche Volkspolizei. Die Jagdbehörden, die von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Beauftragten und die Mitglieder der Jagdgesellschaften sind zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet, der alle Maßnahmen umfaßt, die der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des Wildes und der jagd wirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie der geschützten Tiere und Pflanzen dienen.

Werden bei der Ausübung der Jagd Schäden verursacht, haftet der Verursacher für diese persönlich. Auf der Grundlage eines zwischen der Obersten Jagdbehörde und der Staatlichen Versicherung abgeschlossenen Versicherungsvertrages besteht für die Jagdgesellschaften, deren Mitglieder und die Jagdhelfer Versicherungsschutz.

Das Gesetz legt Jagdbeschränkungen und Verbote fest. So darf z. B. die Jagdwaffe nicht verwendet werden, wenn Gesundheit und Leben von Personen gefährdet oder Ordnung und Sicherheit anderweitig gestört werden. Im Umkreis von 200 m von Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, die für Personen bestimmt sind, sowie von Spiel- und Zeltplätzen ist die Anwendung der Jagdwaffe ebenfalls nicht erlaubt, wie auch, wenn sich nicht an der Jagd beteiligte Personen im Sichtbereich von unter 200 m aufhalten. Bei Verletzungen der Jagdbestimmungen können Ordnungsstrafen ausgesprochen werden. Ordnungsstrafbefugnis besitzen die Leiter der Kreisjagdbehörden und in bestimmten Fällen die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die zuständigen Oberförster oder Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Die 1. DB zum Jagdgesetz enthält als Anlagen das Musterstatut und die Beitragsordnung der Jagdgesellschaften. Durch das Musterstatut wurde das Mindestalter für die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft auf 16 Jahre herabgesetzt und die Mitgliedschaft auf Raubwildfänger und Jagdhornbläser erweitert. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder wurden konkret ausgestaltet.

Im Rechtsverkehr wird die Jagdgesellschaft durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten. Andere Mitglieder können die Jagdgesellschaft im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht vertreten.

Die 2. DB zum Jagdgesetz hat die Leitung der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete zum Inhalt und regelt für diese Gebiete die Wildbewirtschaftung sowie die

Zusammenarbeit mit den Staatsorganen und Einrichtungen. Es sind Ordnungsstrafen für denjenigen angedroht, der z. B. in gekennzeichneten Wildeinstandsgebieten oder auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen Wild beunruhigt oder ohne schriftliche Genehmigung mit Kraftfahrzeugen nichtöffentliche Straßen und Wege benutzt, die durch staatliche Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete führen.

In der 3. DB zum Jagdgesetz wurde eine den Erfordernissen entsprechende Abgrenzung zwischen den jagdbaren und den unter Naturschutz gestellten Tieren geschaffen sowie einheitliche, für die Jäger überschaubare Jagd- und Schonzeiten festgelegt.

Die 4. DB regelt die jagdwirtschaftlichen Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften bei der Wildbewirtschaftung und ihre dazu erforderlichen Beziehungen sowie die Bildung der Jagdgebiete und die Verantwortung der Jagdleiter.

Durch diese neuen Rechtsvorschriften wird die Anzahl der Bestimmungen im Jagdwesen wesentlich verringert, das Jagdrecht überschaubarer gestaltet und damit eine hohe Rechtssicherheit erreicht.

Zur weiteren Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED werden notwendige Veränderungen in der Planung und Bilanzierung der Volkswirtschaft für das letzte Jahr des laufenden Fünfjahrplanzeitraums durch die **AO Nr. 5 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 30. März 1984 (GBl.Nr.II S. 128)**

geregelt. Sie dienen insbesondere der weiteren Einführung von Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung<sup>3</sup> und der verstärkten Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens. Es werden jährliche Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für alle produzierenden Bereiche der Volkswirtschaft sowie für die Bezirke und Kreise eingeführt. Unter anderem wird festgelegt, daß die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen vorrangig auf den Wiedereinsatz im eigenen Betrieb für die Beschleunigung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung durch höhere Schichtauslastung, Leistungssteigerung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus, Erhöhung der Konsumgüterproduktion und Einsparung von Importen auszurichten ist. Die Werktätigen sind rechtzeitig auf die Übernahme neuer Tätigkeiten vorzubereiten. Die Aus- und Weiterbildung ist mit dem erforderlichen Vorlauf zu organisieren.

Der langfristigen Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens dient auch die **AO über die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 28. März 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1020/In)**. Die als Anlage zur AO veröffentlichte Richtlinie enthält Zielstellung, Grundsätze und Orientierungen für den Inhalt solcher Konzeptionen und regelt Verantwortung und Organisation für deren Ausarbeitung. Weitere Anlagen zur AO nennen Ergebnisse und Dokumente, die der Arbeit an langfristigen Konzeptionen mit zugrunde zu legen sind, sowie Rahmengliederungen, und die Nomenklatur der Kennziffern für Konzeptionen in Bereichen und Territorien.

Ausgehend von der Orientierung des X. Parteitagess sowie der 7. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, das Eigenaufkommen an pflanzlichen Produkten (Futtermitteln) für die Tierproduktion durch eine bessere Verwendung des Vorhandenen zu vergrößern<sup>4</sup>, regeln die **VO über die umfas-**

\* Zu der in dieser Übersicht nicht erwähnten VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — vom 22. März 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 173) vgl. H. Duft/R. Gerberding, „Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, NJ 1984, Heft 7, S. 279 ff.

1 Das Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Bau-maßnahmen — Baulandgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) nebst DVO vom gleichen Tage und das Gesetz über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) nebst DVO und DB vom gleichen Tage werden in einem der nächsten Hefte erläutert werden.

2 Vgl. „Hege des Wildes und Schutz unserer heimatlichen Umwelt“ (Aus der Begründung des Jagdgesetzes vor der Volkskammer durch Minister B. Lietz), ND vom 16./17. Juni 1984, S. 4.

3 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1983, Heft 8, S. 325.

4 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 70; W. Felfe, Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1983, S. 34.